



Informationen zum Anspruch auf Beihilfe für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse

Stand: Januar 2024

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick zur Beihilfe für Beihilfeberechtigte und deren Angehörige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, freiwillig versichert oder familienversichert sind. Rechtsansprüche werden daraus weder begründet noch aufgehoben. Mehr Informationen zur Beihilfe gibt es auch unter www.kv-sachsen.de. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Inhalt

1.	Was ist Beihilfe?.....	3
2.	Welche Leistungen sind beihilfefähig?.....	3
3.	Welche Vorschriften gelten für die Gewährung von Beihilfen?.....	3
4.	Wer ist beihilfeberechtigt?.....	3
5.	Wer ist nicht beihilfeberechtigt?.....	4
6.	Für wen werden Aufwendungen in der Beihilfe berücksichtigt?.....	4
7.	Antrag auf Beihilfe – Was ist zu beachten?.....	4
7.1	Beihilfeantrag und Fristen.....	4
7.2	Belege	4
7.3	Rechnungen.....	5
8.	In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Beihilfe?	5
9.	Wie hoch ist die Beihilfe?.....	5

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

 0351 4401-344, -346, -347, -349

 0351 4401-333

 bf@kv-sachsen.de

 kv-sachsen.de

1. Was ist Beihilfe?

Die Beihilfe ist eine Fürsorgeleistung des Dienstherrn für seine Beamten beziehungsweise des Arbeitgebers für seine dienstordnungsmäßig Angestellten (DO-Angestellten) sowie Tarifbeschäftigten und Dienstvertragsinhaber mit (tarif-)vertraglichem Beihilfeanspruch. Der Dienstherr übernimmt mit der Beihilfe einen Teil der entstandenen Krankheitskosten.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, pauschale Beihilfe zu erhalten. Dabei gewährt der Dienstherr einen hälftigen Zuschuss zu den Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung. Nähere Informationen zur pauschalen Beihilfe finden Sie in unserer [KVSinfo Informationen zum Anspruch auf pauschale Beihilfe](#).

2. Welche Leistungen sind beihilfefähig?

Zunächst sind die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen. Nachrangig kann Beihilfe beantragt werden. Daher wird nur für folgende krankheitsbedingte Aufwendungen Beihilfe geleistet: Zahnersatz, Heilpraktiker, Wahlleistungen im Krankenhaus, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und die Säuglings- und Kleinkinder-ausstattung.

3. Welche Vorschriften gelten für die Gewährung von Beihilfen?

Der Anspruch von Beamten und Versorgungsempfängern auf Beihilfen ergibt sich aus § 80 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG). Näheres regelt die Sächsische Beihilfeverordnung.

DO-Angestellte, Tarifbeschäftigte und Dienstvertragsinhaber erhalten Beihilfen entsprechend den vorgenannten Vorschriften, soweit diese in den einschlägigen Regelungen für anwendbar erklärt wurden.

4. Wer ist beihilfeberechtigt?

Beihilfeberechtigt sind:

- Beamte und DO-Angestellte,
- Tarifbeschäftigte mit tarifvertraglichem Beihilfeanspruch,
- Dienstvertragsinhaber mit vertraglichem Beihilfeanspruch,
- Ruhegehaltsempfänger,
- Witwen, Witwer und Waisen der zuvor genannten Personen,

wenn und solange sie Anspruch auf Gehalt, Anwörter-, Dienst- oder Versorgungsbezüge (auch Übergangsgeld) haben.

Die Beihilfeberechtigung besteht auch:

- wenn Bezüge wegen Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
- während der Elternzeit,
- während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen, sofern keine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich ist,
- während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,
- bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Bezüge bis zur Dauer von jeweils einem Monat,
- für frühere Beamte auf Widerruf, solange sie Anwörterbezüge nach § 69 Sächsisches Besoldungsgesetz erhalten.

5. Wer ist nicht beihilfeberechtigt?

Nicht beihilfeberechtigt sind:

- Ehrenbeamte,
- Beamte und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 Europaabgeordneten-gesetz, § 27 Abgeordnetengesetz (Bund) oder § 21 Abgeordnetengesetz (Sächsischer Landtag) zustehen,
- Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Anspruch auf Heilfürsorge (ausgenom-men sind ihre beihilfeberechtigten Angehörigen).

6. Für wen werden Aufwendungen in der Beihilfe berücksichtigt?

Beihilfen werden sowohl für eigene Aufwendungen als auch für die der berücksichtigungsfä-higen Angehörigen gewährt. Dies sind:

- der Ehegatte/Lebenspartner,
- Kinder, für die der Familienzuschlag gezahlt wird.

7. Antrag auf Beihilfe – Was ist zu beachten?

7.1 Beihilfeantrag und Fristen

Voraussetzung für die Zahlung von Beihilfe ist, dass sie innerhalb von zwei Jahren nach Entste-hen der Aufwendung oder Rechnungsdatum beantragt wird. Sie können die Beihilfe bei uns sowohl schriftlich per Formular als auch online per Beihilfe-App beantragen.

Antrag per Formular

Unter www.kv-sachsen.de finden Sie unseren Beihilfeantrag. Senden Sie diesen ausgefüllt und unterschrieben nebst Belegen entweder per Post oder eingescannt über die gesicherte E-Mail-Verbindung De-Mail (info@kv-sachsen.de-mail.de).

Antrag per Beihilfe-App

Sie können Ihre Beihilfe auch online mit unserer Beihilfe-App „Meine Beihilfe“ beantragen. Fotogra-fieren Sie Ihre Belege und anderen Dokumente oder laden Sie diese als PDF-Dokument hoch. Ihren Beihilfebescheid und Informationen zu eingereichten Unterlagen erhalten Sie in Ihrem digitalen Postfach. Weitere Informationen finden Sie in unserem KVSkompakt - „Meine Beihilfe“-App unter www.kv-sachsen.de > Dokumente & Links > Beihilfe > Informationen.



Download im
App Store



Download
bei Google Play



Meine Beihilfe

7.2 Belege

Alle Aufwendungen müssen belegt werden. Hierfür genügen Zweitschriften oder Kopien, wenn Sie unser Beihilfeantragsformular nutzen. Wir senden keine Belege zurück. Wenn Sie Bei-hilfe über die App beantragen, reichen die mit der App übertragenen Fotos der Belege oder PDF-Dokumente aus.

7.3 Rechnungen

Die Rechnung muss die Diagnose und die Gebührennummern nach

- dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte,
- dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen,
- dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker

enthalten.

Zu Pauschalen zahlen wir grundsätzlich keine Beihilfen.

8. In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Beihilfe?

Zu den Aufwendungen für den Ehegatten/Lebenspartner gibt es keine Beihilfe, wenn dessen gesamte Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) im Durchschnitt der letzten drei Jahre 18.504 € übersteigen. Maßgebend sind dabei die drei Kalenderjahre, bevor die Aufwendungen entstanden sind. Diese Einkommensgrenze erhöht sich künftig entsprechend der Besoldungsentwicklung im Freistaat Sachsen.

9. Wie hoch ist die Beihilfe?

Die Beihilfe wird prozentual aus den beihilfefähigen Aufwendungen nach Anrechnung der Kassenleistung und eventuell weiterer vorrangiger Leistungen errechnet:

$\text{Beihilfe} = \text{beihilfefähige Aufwendungen} \times \text{Bemessungssatz}$

Neben dem Anspruch auf Beihilfe können gleichzeitig weitere Ansprüche auf Kostenerstattung bestehen, beispielsweise von einer gesetzlichen Krankenversicherung. In diesem Fall sind zur Berechnung der Beihilfe die gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Dabei ist bei Zahnersatz der höchstmögliche Festzuschuss der gesetzlichen Krankenversicherung anzurechnen. Wurden die von anderer Seite zustehenden Leistungen nicht in Anspruch genommen, sind sie dennoch bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen.

Bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt der Bemessungssatz für:

- | | |
|--|------|
| • den Beihilfeberechtigten grundsätzlich | 50 % |
| • den Beihilfeberechtigten mit einem berücksichtigungsfähigen Kind | 70 % |
| • den Beihilfeberechtigten mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern | 90 % |
| • Versorgungsempfänger | 70 % |
| • Versorgungsempfänger mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern | 90 % |
| • für den Ehegatten/Lebenspartner | 90 % |
| • jedes berücksichtigungsfähige Kind | 90 % |

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und den mitversicherten Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 % der nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen. Sofern es keine Kassenleistung gibt, gelten die oben genannten Bemessungssätze.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Beihilfe bei beihilfeberechtigten tariflich Angestellten entsprechend dem Beschäftigungsumfang gezahlt.

Wir beraten Sie gern.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 0351 4401-344, -346, -347, -349.

Weitere Informationsmaterialien finden Sie unter:
kv-sachsen.de/dokumente-und-links



Marschnerstraße 37
01307 Dresden

☎ 0351 4401-344, -346, -347, -349

🖨 0351 4401-333

✉ bf@kv-sachsen.de

🌐 kv-sachsen.de